## ROTE HILFE, Ortsgruppe Köln

# RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

Sept. 77

ROTE HILFE - DOKUMENTATION ÜBER RICHTER SOMOSKEOY BESCHLAGNAHMT!

ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN DEN PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICHEN
HARTMUT SCHMIDT WEGEN BELEIDIGUNG EINGELEITET!

Am 6. Juli wurde von der Kölner Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht beantragt, die von der Roten Hilfe herausgegebene Dokumentation "Victor Henry de Somoskeoy - Richter am Kölner Landgericht" in der gesamten Auflage zu beschlagnahmen, den Presserechtlich Verantwortlichen Hartmut Schmidt wegen Beleidigung anzuklagen und die Räume der Roten Hilfe sowie die Wohnung Hartmut Schmidts zu durchsuchen.

Das Amtsgericht lehnte mit Beschluß vom 14.7. diesen Antrag ab, weil die Broschlire - eine Zusammenstellung von bereits veröffentlichten Dokumenten- wie Urteilstexte, Anklageschriften, Presseartikel etc - sachlich richtig sei und auch einseitige Kritik erlaubt sein müsse.

Die Staatsanwaltschaft ging daraufhin zum Landgericht; dieses verwarf die Entscheidung des Amtsgerichts, ohne auf seine Begründung einzugehen, und entsprach dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Hier sein Beschiuß vom 21.7.77

#### LANDGERICHT KOLN

BESCHLUSS

37 Qs 728/77

In der Ermittlungssache

gegen

Hartmut S c h m 1 d t, wohnhaft: Rothehausstr. 1, 5 Köln 30.

wagen Beleidiging

wird auf die am 20.7.1977 eingegangene Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 18.7.1977 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Köln - 203 Cs 2126/77 -, durch den der Antrag der Steatsanwaltschaft vom 6.7.1977 auf Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme abgelehnt worden ist,

- 1.) der vorgenannte Beschluß des Amtsgerichts Küln aufgehoben,
- 2.) a) die Durchsuchting der Wohnung und anderer Räume des Beschuldigten Hartmut Schmidt, Röthehausstr. 1, 5000 köln 30,
  - sowie stwa vorhandener Kraftfahrzeuge des Baschuldigten
  - b) die Durchsuchung der Geschäfts- und Betriebsräume der "Roten Hilfe", Rothehausstraße 1, 5000 Köln Jo.

angeordnet (\$\$ 102, 105 ff. StPO). "Roten Hille" sowie etwa vorhandener Kraftfahrzeuge der

3.) die Beschlagnahme des Druckwerkes "Victor Henry herausgegeben vom "Zentralvorstand der Hoten angeordnet (5\$ 94 ff. StPO, 13 ff. PresseGNW) Hilfe", Köln 1977, oder entsprechender den gedanklichen Inhalt der sowie aller Druckformen, Platten und Matritzen Rothehausstraße 1, 5000 Köln Jo, presserechtlich verantwortlicht Hermut Schmidt mittel des vorgenannten Druckwerkes Veröffentlichung tragender Vervielfültigungs-Richter em Kölner Landgericht

# Grunde:

Die unter Nr. 2 a) angeorduete Durchsuchung ist geboten, weil zu vermuten 1st, daß sie zur Auffindung von Beweismitteln führen

Köln, schuldig gemacht zu haben. Er ist der presserechtlich Der Beschuldigte Hartmut Schwidt ist nach dem bisherigen Stand des Vorsitzenden Michters am Landgericht Dr. V. de Somoskeny, der hrmittlungen verdächtig, sich der Beleidigung zum Nachteil Hilfen gezeichneten Vorwort vom Juni 1977 und einzelne Passagen durch die Formuliterungen in dem vom Zentralvorstand der "Roten begründet den hinreichend konkreten Verdacht, das micht nur unlängst herausgegebenen Druckschrift "Victor Henry de Somoskeny verantwortlich für die vom Zentralvorstand der "Roten Hilfe" Richter am Kölner Landgericht". Der Inhalt dieses Druckwerkes der a har normalisa men allegene har de de en Mille agent delle commente de deser

> hat Strafantrag gestellt. und in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird. Der Blichter Schrift der genannte Richter beleidigt, verüchtlich gemacht

schlagnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Bedeutung der Sache und etwalgen nachteiligen Folgen der Be-Druckwerk kenn nicht bejaht werden. Die Helation zwischen der liches Interesse en einer unverzögerten Unterrichtung durch das 1 und 2 Presseund der Beschlagnahme entgegenstehen. Ein öffent-Es sind such keine Tsisachen ersichtlich, die nach § 13 II Nr. Druckwerkes angeordnet oder vorbehalten wird (§ 13 Pressectiv). und dringende Grunde dafür vorliegen, des die Einziehung des Bevelsmittel für die Untersuchungen von Bedeutung ist (§ 94 stpo) Die Beschlagnsime des Druckwerkes ist erforderlich, weil es als

Straftathestand nach dem bisherigen Ermittlungsstand relevant aich genommen ausscheidbar sein künnten, nicht erfolgen. her sin Ausschluß bestimmter Teile des Drucksatzes, die für erscheint kann schon d von den druck+ chnischen Gegebenheiten Gesemtzusammenstellung des Bruckwerkes für den in Rede stehenden formen etc. des genannten Bruckwerkes erstreckt werden. Da die scheidung, die eine vorläufige Regelung trifft, auf die Druck-Die Anordnung der Beschlagnahme mußte im Rahmen dieser Ent-

Landgericht, 7. gr. Strafkammer Köln, den 21.7.1977

Dr. Solbach öder-Lemmerz sgefertigt:

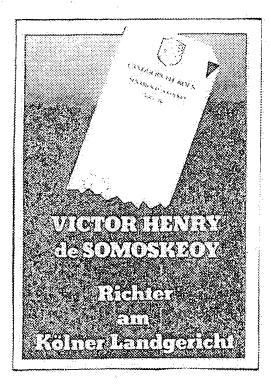
Herfs

In einem Schreiben an die Anwältin von Hartmut Schmidt begründet die Staatsanwaltschaft am 12.8. nochmals den Antrag, nachdem H. Schmidt Beschwerde eingelegt hatte, weil der Beschluß des Landgerichts einen erheblichen Eingriff in die Pressefreiheit darstellt. Die Staatsanvaltschaft stellt sich darin auf den Standpunkt, daß die Zusammenstellung der Dokumente in der Broschüre den Richter Somoskeoy beleidige bzw daß selbst die Pressestimmen bereits beleidigend seien. So heißt es u.a.

"Soweit in diesem Rahmen auf Bl. 15ff ein in der Zeitschrift Stern(18/77) erschienener Artikel von Heinrich Böll wiedergegeben wird, der seinerseits den unrichtigen und beleidigenden Vorwurf der "Gesinnungsjustiz" enthält, hat sich der Verfasser der Broschüre erkennbar den Inhalt und die Aussage dieses Artikels zu igen gemacht, sodaß die Wiedergabe dieses Artikels erneut den Strafbestand der Beleidigung(§§ 185 ff StGB) erfüllt.

Mit Beschluß vom 15.8.77 hob das Landgericht den Durchsuchungsbefehl der Räume der Roien Hilfe und der Wohnung von Hartmut Schmidt mit der Begründung auf, daß dadurch, daß der Durchsuchungsbefehl erst gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme herausgegangen sei, die "Beschuldigten" davon Kenntnis hatten, d.h. sich auf die Durchsuchung vorbereiten konnten.

Gleichzeitig wird darin aber festgehalten, daß die Beschlagnahme der Dokumentation und das Ermittlungsverfahren gegen H. Schmidt rechtens sei, weil die Gesamtkonzepkonzeption der Broschüre eine Beleidigung und Ehrverletzung Schookeovs darstelle.



Mit Urteilstexten, Verhandlungsprotokeilen und Zeitungsberichten wird das Treiben des Kölner Richters Somoskeoy in dieser Broschüre dokumenliert, (52 Seiten, 4. – DM

Gesinnungsjistik - 4 Beispiele

- 1. Der Prozeß gegen B. Klarsfeld
- Der Prozeß gegen die 5 Kölner Auti-Paschisten
- 3. Der ProzeS gegen Eaha Targün
- 4. Der Prozes gegen die 4 türk. Patrioten

in vorderster Front bei der Entreckung. der Verteidigung

- Geschetterter Versuch eines Verteidigernusschlusses
- Antreg auf Ablehaung Somoskenys wegen Befangenheit

Austinderfolddliches Rassendenken

- 1. Freisprich für einen Beutschen
- Z. 6 Jahre Haft für einen Portugiesen

Somoskeoy verfalgt die Kritiker seiner Prozesse – mit Strafprozessen

Auf der folgenden Selte drucken wir eine Erklärung der Roten Hilfe zu der Beschlagnahme und dem damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren gegen H. Schmidt ab. Wir Bitten Sie, das Ihnen Mögliche dazu beitutragen, das dieser erneute Fall der Verfolgung von Kritikern Somoskeoys in der Öffentlichkeit bekannt wird. Im Falle Ihrer Unterstützung der "Erklärung" senden Sie diese bitte unterschrieben in uns zurück

Rote Hilfe, Rothehausstr. 1, 5 Köln 30

#### ERKLÄRUNG

gegen die Beschlagnabme des Somoskeoy-Dossiers der Roten Hilfe

Am 21. Juli faßte das Landgericht Köln den Beschluß, das von der Roten Hilfe herausgegebene Dossier "Victor Henry de Somoskeoy - Richter am Kölner Landgericht" zu beschlagnahmen und die Räume der Roten Hilfe zu durchsuchen. Der Beschluß steht in Verbindung mit einem Ermittlungsverfahren gegen den Herausgeber wegen "Beleidigung" Richter Somoskeoys. Nicht in der Lage, eine einzige "beleidigende" Äußerung festzustellen, begründet man die Beschlagnahme allein mit dem 'Gesamtkon tept' der Schrift. Mit der Behauptung, daß die bloße Verbreitung von Anklagesonriften, Urteilstexten usw das Ansehen Somoskeoys in der Öffentlichkeit herabwürdige, will das Landgericht Köln die immer lauter werdende Kritik an der politischen Justiz in Köln unterbinden.

Dem Kölner Landgericht genügt offensichtlich die Tendenz, um zu seiner Entscheidung zu gelangen. Selbst ein Kölner Amtsrichter lehnte es ab, das Dossier zu beschlagnahmen, da es sachlich sei und da auch einseitige Kritik erlaubt sein müsse. Selbstherrlich machte sich das Landgericht in seinem Beschluß, der den des Amtsgerichts aufhob, nicht einmal mehr die Mühe, sich mit dem Inhalt der amtsrichterlichen Entscheidung auseinanderzusetzen.

Dieser Beschluß in rigentr Sache des Landgerichts stellt einen in bisher nicht gekannter Weise eklatanten Eingriff in die Pressefreiheit dar, er ist die Fortsetzung
und Verschärfung der Praxis am Kölner Gericht und besonders des Richters Somoskeoy, gegen jede Kritik, sofern sie von Kommunisten und Demokraten kommt, mit
Beleidigungsklagen und Geldstrafen vorzugehen. So zuletzt gegen die Feststellung
Heinrich Bölls, die fünf Kölner Antifaschisten (von denen zwei gegenwärtig aufgrund
ihrer Verurteilung im Gefängnis sitzen) seien durch Somoskeoy verurteilt worden
"wegen einer Gesinnung, die sie nicht praktiziert haben." (STERN Nr. 18/77)

So wie sich Somoskeoy zum Vorreiter der 14. Strafrechtsänderung mit den "Gewaltparagraphen" \$88a und § 130a gemacht hatte, als er die vier türkischen Patrioten mit Gefängnis bestrafte, weil sie marxistische Literatur gemeinsam studierten, so macht sich das Kölner Landgericht nun offensichtlich zum Vorreiter dafür, allen Kritikern der Justiz einen Maulkorb umzuhängen und die Meinungsfreiheit vor der Justiz zu beenden.

Die Unterzeichner fordern die sofortige Aufhebung des Beschlagnahmebeschlusses der Schrift der Roten Hilfe.

Sofortige Einstellung aller Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die Kritiker Somoskeoys und der Kölner Justiz!

Name	3				æ		e de la companya de l	
Beruf	••	٠.	*.		• ,		•	
Anschrift	<b>:</b>							
				······································		······································	·	-
Unterschrift								

## Prozeßberichte:

Freispruch für Karl-Heinz Roth und Roland Otto von der Mordat klage

Am 26, 7, 77 wurden die seit Januar vor Gericht stehenden Karl Helnz Roth und Roland Otto von der Anklage des Mordes freigesprochen. Wir geben einen Artikel aus der ROTE HILFE-Zeitung vom August wieder.



Der Freispruch für Karl-Heinz Roth und Roland Otto ist ein großer Erfolg. Die anfängliche Absicht von Polizel, Staatsanwaltschaft und Gericht, beinahe Ermordete zu "Mördern" zu machen, ist auf der ganzen Liuie gescheitert.

Allein wegen Verstosses gegen das Waffengesetz und wegen Paßvergehen wurde Roland Otto zu 10 Monaten Haft verurteilt, Karl-Heinz Roth zu einer Geldstrafs von 12.000 DM. Dem Gericht blieb nur noch die Aufgabe, die Schult für die Schiesserei vom 9.5.75, die zwei Menschen das Leben kostete, von der Polizei auf Werner Sauber abzuwälzen. Der allerdings ist nicht mehr zu bestrafen. Er wurde schon an dem Ort des Geschehens durch die Polizei hingerichtet.

Das Urteil versucht die Anklageschrift mit der Währheit zu versöhnen. In den Kernpunkten wird die Polizei entlastet, der Rest wird im Dunkein gelassen. So soll vereiteit werden, was längst fällig ist: die Versatwortlichen in der Polizeiführung und der Todesschült ein Uniform müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Prozeß gegen den verantwortl. Redakteur der Roten Fahne wegen Beleidigung

Der für 18. August anberaumte Prozess gegen den verantwortlichen Redakteur der Roten Fahne Will! Jasper für die Berichterstattung über die Pol zeiüberfälle auf streikende türkische Arbeiter von Dynamit Nobel in Nürnberg im Jahre 1975, wurde wegen noch nicht abgeschlossener Ermittlungen vorläufig ausgesetzt. Bezeichnend für den Prozeß ist, daß auf Verlangen des Nürnberger Polizeipräsidenten nach \$90a (Stastsschutzdelikt) verhandelt werden soll. Als die Kölner Staatsanwaltschaft "nur" wegen Beleidigung den Prozess gegen Willi Jasper eröffnen wollte, schrieb der Nürnberger Polizeipräsident wie zu Bismarcks Zeiten einen empörten Brief an die Kölner Staatsanwaltschaft, dem die Kölner Justiz sich bemüht Folge zu leisten:

"Mit des beskeichtigten Sechbehandlung besteht heir Einverständnte. He betrecht hier die Auflessung, des sich in Zehl und ledeut einschende steige ieden böswiltigen und einseltszertseitsenden Angrilfen kommunistischer Publikstionsurgene, insbesossiere der ROTEN FAHNE, gegen den Stast und seine lestitutionen rechtzeitig mit allan staatlichen Mittein, auch mit strafrechtlichen, entgegennutreien. Der Meinung, daß es sich um polemisch überspitzte Wertungen von Vergängen in der BRD handelt, kann akht beigetreten werden. Nach bieberiger beobachtung antsteht der Eindruck, daß der Beschuldigte Jasper gesasztvorsätzlich und fortgesetzt handelnd, derzul abzielt, Einrichtungen des States, wie Polizsi und Justiz zu verunglimpfen, zu missekten und verschilich zu machen."

Wir geben im folgenden einen Artikel aus dem Kölner Stadtanzeiger vom 10. August 77

# Die Beleidigung im Brief verschlossen

### Oberlandesgericht wollte Bestrafung des Absenders

Von Hans R. Quelser

Der Brief eines Professors zog vier Prozesse nach sich, obsvohl der Adressat die Botschaft bis houte nicht erhalten hat. Es geht um einen "Trostbrief", den der Berifner Professor Dr. Gerhard Bauer (42) im Juli 1975 an den damels gerade jund noch helizztrafe verurtellt worden. Er hat inzwinicht rechtskräftig) verustellten Türken Beha Targun in die Untersuchungshalt gerich-

In dem Brief haite der Philologe Dr. Bauer (.Ich bin Marxist-Leninisi") die seche Jahre für Targun als "Terro irteil" bezeichnet, das den ehemaligen beleidigen wollen. Streikführer zum kriminellen Subjekt" stempeln solle. Der Brief wurde von einem beisitzenden Richter der 1. Großen Strafkammer kontrollierts Dieser nahm Anstoß an der Urteilsschelte. Nachdem der Landgevon richtspräsident einem Strafantrag wegen Beleidigung absah, erstattete der Vorsitzende Richter der ersten Kammer

Im Juni 1976 stand Professor Bauer zum eistenmal deswegen vor Gericht Der Einzel chter sprech ihn frei. Da die neiwendige Briefkontrolle bei Hattlingen ein so gravierender Eingriff in die Grundrechte sei, so hieß es in der Begründung, dürle sie sich nur ganz eng auf zweckbezogene Inhalte erstrecken, wie etwa Finchiplane, Verdunke-Vorbereitung lungsversuche. von Straffaten. Vor jedem enderen Inlielt müsse der Zensor quasi die Augen schließen. Eine im Brief enthaltene Beleidigung sel damit aber nicht "kundgeworden" und somit nicht erfolgt,

Dr. de Somoskeoy Anzeige.

Mit diesem Freispruch war die Staatsanwaltschaft einverstanden. Doch auch in der nächsten Instanz hatte sie kelnen Erfolg. Da befallte sich die 4 kleine Strafkammer mit der philologischen "neudeutschen" Ausdeutung, die der Professor dem Wort "Terror" gegeben hatte als "allgemeiner Druck" herrschenden Klasse\*).

Die Kammer kam zu dem Ergeonis, daß dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, daß er den Richier de Somoskeny habe

Erst das von der Staatsanwaltschaft nunmehr angerufene Oberlandesgericht entschied anders. Es verwies den Fall zur erneuten Verhandlung zurück und legte dabel die Marschrichtung fest: .Terrorurfell\* sei eine Beleidigung und kundgewor-den sei diese Beleidigung ebenfalls. Daß ein Richter als bei der Briefkontrolle gelesen habe, genüge. Eine direkts Beleidigungsabsicht sei nicht erforderlich.

#### Im vierien Rechtszug

So konnte sich der Vorsitzende Richter, der nunmehr im vierten Rechtszug mit dem inzwischen zwei Jahre bei den Akten liegenden Brief befaßt war, gleich zu Beginn der Verhandlung feststellen: "Wir sind nach Paragroph 358 der Strafprozeitordnung an das Urteil des Oberlandesgerichts gebunden."

Der Angeklagte wollte sich einer bei dieser Sachlage eigentlich überllüssigen ausführlichen Stellungnahme dennoch nicht versagen. Er sprach von einer Zensur privater Korrespondenz' und meinte, man musse die Freiheit des Wortes sehr ernst nehmen. Ungerügt außerte er die Meinung, der Richter Dr. de Somoskeov stelle sich in manchen Urtellsbegründungen seiner Kammer und in Verhandlungen "ollen profaschistisch"

Er nehme sich das Recht, Angeklagte, Zeugen und Anwalte zu demütigen und zu be-

tet batte. Targtin, der bei dem Ford-Streik als Streiklübrer galt, war auf Grund der Aussage eines politisch rechtsgerichteten fürkischen Kaulmanns wegen Erpressung von der 1: Großen Strafkammer zu sechs Jahren Freischen in der Bundesrepublik politisches Asyl erhalten.

> leidigen", etwa wenn er ehiem Turken sage: "Sitzen Ste nicht da wie ein Paschal" wolle undergraeits durch zahlreiche Sirafanzeigen denen die ihn kritisieren, einen Maulkorb umhängen". Professor Bauer: "Nicht ich, sondern er hat doch den Brief an die Offentlichkeit gebracht.\*

Der Staatsanwalt verwies auf die Revisionsbegrundung des Oberlandesgerichts und beantragte 3500 Mark Celdstrate, Die Verteidigerin stellte nochmals die Frage, oh die Justiz das Recht hat, Briele an Untersuchungsgefangene auch in ihrem privaten Inhalt zu vensieren".

#### Der andere Staat

Sie verwies darauf, daß dies vom Reichsgericht 1937 bejaht worden sei, als solch ein Brief Abträgliches über die damelige Führung enthielt. Das Reichsgericht habe gesagt, nur Tagebü-cher und Selbstgespräche seien privat. Professor Bauer knüpfte in seinem Schlußwort hieran an: . Wenn man mit solchen Zitständen hier rechnen muß, ist das eine Gefahr. Dann wird dieser Staat dem anderen deutschen Steat ähnlich."

Das Urteil der 5. kleinen Strafkammer tautete auf die beantragte Geldstrate wegen Beleidigung und wurde mit dem Hinwels auf die Bindung des Gerichts an die rechtlichen Hinweise des Oberlandesgerichts begründet. Bezüglich des Um-langs der Briefkontrolle hieß es: "Wir breuchen uns deswe-gen keine Gedanken zu machen, ob das auf Urteile aus der Kaiserzeit ader von 1937 zurückgeht. Wir sind an das Recht gebunden."